



## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Am 01.07.2023 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft getreten, dass in §§ 80 ff. BGB die zivilrechtlichen Regelungen über die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts abschließend regelt. Gem. Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz haben die Bundesländer keine Befugnis mehr, auf diesem Gebiet Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erlassen, so dass die Landesstiftungsgesetze auch in Hessen und Rheinland-Pfalz zu ändern waren. Dies macht die Novellierung des KStiftG erforderlich.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das KStiftG an die geltenden Rechtsvorschriften in §§ 80 ff. BGB sowie die Landesstiftungsgesetze in Hessen und Rheinland-Pfalz an und nimmt weitere Änderungen vor, die auf der Grundlage der Auswertung der Rechtsanwendung seit 2005 sinnvoll erscheinen.

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. April 2005 und das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) vom 28. April 2007 sind weitgehend inhaltsgleich. Es ist eine Fortsetzung dieser Rechtsangleichung geplant durch ein inhaltsgleiches Gesetz der EKKW.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **E. Beteiligung**

Keine.

#### **F. Anlagen**

Synopse

---

**Entwurf**

---

**Kirchengesetz  
über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind.

**Abschnitt 1**

**Die rechtsfähige kirchliche Stiftung**

**§ 2**

**Begriff der kirchlichen Stiftung**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:

1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und
  - a) die organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
  - b) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

**§ 3**

**Entstehung der Stiftung**

- (1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts.
- (2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.
- (3) Die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.

**§ 4**

**Stiftungssatzung**

- (1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über
  1. den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,
  2. die kirchliche Aufsicht und
  3. die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.
- (2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören,

die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

## **Abschnitt 2 Die Verwaltung der Stiftung**

### **§ 5 Stiftungsverwaltung**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

### **§ 6 Vermögenserhalt**

Die Kirchenverwaltung kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Grundsatz des ungeschmälernten Erhalts gemäß § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 7 Buchführung, Jahresabschluss**

(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen**

### **§ 8 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9 Durchführung der Stiftungsaufsicht**

(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

#### **§ 10**

##### **Genehmigungsvorbehalte**

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:

1. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

#### **§ 11**

##### **Beanstandung**

Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die kirchliches Recht verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

#### **§ 12**

##### **Anordnung und Ersatzvornahme**

Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die Kirchenverwaltung anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### **§ 13**

##### **Abberufung von Organmitgliedern**

(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

#### **§ 14**

##### **Bestellung von Beauftragten**

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

#### **§ 15**

##### **Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung**

Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.

**Abschnitt 4**  
**Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung**

**§ 16**  
**Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger gestiftet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen oder diakonischen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

**§ 17**  
**Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Stiftungsgeschäft (Treuhandvertrag mit dem zukünftigen Treuhänder, Schenkung unter Auflage oder Testament) zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

**§ 18**  
**Genehmigung und Anzeige**

Der Beschluss über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die sonstigen kirchengesetzlichen Genehmigungsbefugnisse bleiben unberührt. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

**§ 19**  
**Buchführung, Jahresabschluss**

Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

**§ 20**  
**Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung**

(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich verändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(5) Die Kirchenleitung hat die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen Stiftung zu beschließen, wenn die Voraussetzung des Absatz 4 vorliegt und das zuständige Organ nicht unverzüglich über die Auflösung entscheidet.

**Abschnitt 5  
Schlussbestimmungen**

**§ 21  
Stiftungsverzeichnis**

- (1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
1. der Name der Stiftung,
  2. der Zweck der Stiftung,
  3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
  4. das Jahr der Anerkennung,
  5. der Sitz der Stiftung sowie
  6. die Anschrift der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

**§ 22  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Stiftungsgesetz vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) außer Kraft.

**Begründung:**

**I. Verfassungsrechtliche Rechtslage**

Gem. Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltende Gesetzes. Die institutionelle Reichweite dieser verfassungsrechtlichen Regelungen erstreckt sich über die öffentlich-rechtlich verfasste Kirche und deren rechtlich selbstständige Teile hinaus auf alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, wenn diese nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe „berufen sind ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“, BVerfG 46, 73 „Stiftung Wilhelm-Anton-Hospital in Goch“.

Voraussetzung für die organisatorische Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche ist eine institutionelle Verbindung, aufgrund derer die Kirche über ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten verfügt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit ihren Vorstellungen gewährleisten zu können. Die Kirche muss in der Lage sein, einen Dissens zu unterbinden, BAGE 125, 100 „Krupp-Krankenhaus-gGmbH“. Es ist also zum einen zu prüfen, ob eine verwaltungsmäßige Verflechtung zwischen der Kirche und der Einrichtung besteht und zweitens, ob diese Verbindung es der Kirche ermöglicht, auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung mit ihren Vorstellungen zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesarbeitsgericht haben in zahlreichen Entscheidungen von 1968 (BVerfGE 24, 236 „Aktion Rumpelkammer“) bis 2014 (BAGE 143, 354 „Streik“) eine Reihe von Kriterien entwickelt, denen gemeinsam ist, dass diese sich im Wesentlichen aus der Satzung, der Stiftungsverfassung oder dem Gesellschaftsvertrag der Einrichtung, der Kirchenmitgliedschaft der Organmitglieder sowie kirchlichen Aufsichtsbefugnissen ergeben müssen.

Die Zuordnung zur Kirche hat für die Einrichtungen zu Folge, dass gem. § 118 Abs. 2 BetrVG das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung findet. Weiterhin dürfen gem. § 9 Abs. 1 AGG Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Beschäftigte wegen der Religion unterschiedlich behandeln, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 AGG nicht gegeben, wenn die unterschiedliche Behandlung an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.

Kirchliche Stiftungen sind insoweit ein Sonderfall, als hier der Stifter oder die Stifterin in der Stiftungsverfassung die organisatorische Zuordnung zur Kirche im Einvernehmen mit der Kirche festschreibt. Stiftungsrechtliche Rechtsfolge dieser Zuordnung ist die kirchliche Stiftungsaufsicht, die die kirchliche Stiftung der laufenden Aufsicht durch den Staat entzieht.

## II. Statistische Daten zu den Kirchlichen Stiftungen der EKHN

Die kirchlichen Stiftungen der EKHN sind gem. § 20 KStiftG in einer öffentlich zugänglichen Stiftungsdatenbank erfasst, die vom Bundesverband Deutscher Stiftungen für insgesamt fünf evangelische Landeskirchen gehostet wird: [Bundesverband Deutscher Stiftungen | Register Kirchliche Stiftungen \(stiftungsdatenbank.de\)](https://www.bundestiftungen.de/registrierung/register-kirchliche-stiftungen)

Die kirchliche Stiftungsaufsicht beaufsichtigt insgesamt 252 kirchliche Stiftungen. Von diesen Stiftungen sind 37 Stiftungen rechtsfähig, davon wiederum sind 32 Stiftungen bürgerlichen und 5 Stiftungen öffentlichen Rechts. 215 Stiftungen sind nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sowohl von rechtsfähigen Dachstiftungen als auch von kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts verwaltet werden.

Die älteste Stiftung ist die nichtrechtsfähige Hospitalstiftung der Evangelischen Kirche zu Cronberg, die 1609 von den Herren zu Cronberg errichtet wurde und von der Ev. Kirchengemeinde St. Johann zu Kronberg verwaltet wird. Die älteste rechtsfähige Stiftung ist die Von-Schrautenbach-und-Aktuar-Nau'sche Stiftung zu Friedberg, die am 18.10.1732 von Anna Dorothea Wilhelmine von Schrautenbach zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Personen evangelischer Konfession aus Friedberg und Umgebung errichtet wurde.

Eine Besonderheit ist der 1468 vom Graf von Eppstein errichtete Kugelhausfonds in Butzbach, eine auf dem gemeinen Recht beruhende juristische Person mit stiftungsähnlichem Charakter, die im Rechts- und Geschäftsverkehr von der Ev. Markusgemeinde Butzbach vertreten wird.

Nur noch eine Minderheit von sechs Stiftungen ist operativ tätig. Die absolute Mehrheit aller Stiftungen wirkt ausschließlich fördernd. Die beiden großen operativ tätigen Diakonissen-Mutterhausstiftungen haben in den letzten 20 Jahren ihre operative Tätigkeit auf gGmbH übertragen und sind als Trägerstiftungen fördernd tätig.

Die kirchlichen Stiftungen haben folgende Stiftungszwecke, wobei eine Stiftung mehrere Stiftungszwecke in der Satzung nennen kann:

Altenhilfe	33
Bildung	19
Denkmalschutz	7
Diakonische Zwecke	31
Entwicklungshilfe	1
Jugendhilfe	25
Kunst/ Kultur	5
Gesundheitswesen	26
Kirchengemeinde	168

## III. Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Am 01.07.2023 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft getreten, dass in §§ 80 ff. BGB die zivilrechtlichen Regelungen über die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts abschließend regelt. Gem. Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz haben die Bundesländer keine Befugnis mehr, auf diesem Gebiet Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erlassen, so dass die Landesstiftungsgesetze auch in Hessen und Rheinland-Pfalz zu ändern waren. Gem. § 59 Einführungsgesetz BGB sind die seit dem 01.07.2023 geltenden §§ 82 a bis 88 BGB auf die vor dem 01.07.2023 bestehenden Stiftungen anzuwenden. § 88 BGB regelt, dass die Vorschriften der Landesgesetze über die



kirchlichen Stiftungen unberührt bleiben, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen.

Es ist anzumerken, dass es für die Kirchen außerordentlich schwierig war, im Gesetzgebungsverfahren diesen verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kirchlichen Selbstverwaltung aufrechtzuerhalten. Bei den handelnden Juristinnen und Juristen auf Länder- und Bundesebene kann bereits jetzt kein Verständnis mehr für verfassungsrechtliche kirchliche Sonderrechte abseits der staatlichen Verwaltung vorausgesetzt werden. Es wird auch nicht mehr als sicher davon ausgegangen werden können, dass in Konfliktlagen die geschützten Rechte der Kirchen auf dem Niveau der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung erhalten bleiben.

Kirchliche Stiftungen erfüllen nach dem Willen der Stifterinnen und Stifter einen kirchlichen oder diakonischen Zweck in der organisatorischen Zuordnung zur EKHN und sind deshalb auch eine Wesens- und Lebensäußerung der EKHN. Dies ist auch Verpflichtung für die EKHN.

Die Notwendigkeit der eigenen Aufsicht der Kirchen über die ihnen zugeordneten Stiftungen kann beispielhaft an zwei aktuellen Beispielen von ursprünglich tief religiös-katholischen Stiftungen gezeigt werden, die sich binnen kurzer Zeit säkularisiert haben. Diese Stiftungen standen nicht unter der Aufsicht der katholischen Kirche und haben in den letzten Jahren bereits im Außenauftritt jeden Hinweis auf den mittelalterlichen kirchlichen Ursprung ihres Vermögens, die Krankenpflege durch katholische Ordensfrauen, die tiefe katholische Frömmigkeit des Stifters oder gar christliche Werte als Leitbild des Stiftungshandelns abgelegt.

Stiftung Vereinigte Hospitien Trier: [Vereinigte Hospitien: Start](#)

Fuggerei Augsburg: [Offizielle Website der Fuggerei - Fuggerei](#)

#### **IV. Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften in Hessen**

Das neugefasste Hessische Stiftungsgesetz (HStiftG) definiert in § 1 Abs. 6 HStiftG kirchliche Stiftungen als „die überwiegend kirchlichen, diakonischen, karitativen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die organisatorisch mit der Kirche verbunden sind oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden können“. In § 13 HStiftG ist weiter ausgeführt, dass kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt aufgelöst oder aufgehoben werden dürfen. Gem. § 13 Abs. 3 HStiftG bleibt es den Kirchen überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln.

#### **V. Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Es gilt unverändert das Landesstiftungsgesetz (LStiftG) vom 19. Juli 2004. Es ist nicht zu erwarten, dass die Anpassung des LStiftG an das BGB Auswirkungen auf das Kirchliche Stiftungsrecht haben wird.

#### **VI. Zu den Änderungen des Kirchlichen Stiftungsgesetzes**

##### **1) zu § 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Kirchengesetzes bezieht sich jetzt verfassungsrechtlich zutreffend auf die der EKHN organisatorisch zugeordneten kirchlichen Stiftungen.

##### **2) Zu § 2 Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

In Absatz 1 ist der Begriff der rechtsfähigen Stiftung aus Gründen des besseren Verständnisses eingefügt worden. In § 81 BGB sind die Anforderungen an die Satzung geregelt worden, so dass nur noch die kirchlichen Besonderheiten im Hinblick auf die Satzungsgestaltung zu regeln sind.

In Absatz 1 Nr. 2 ist Buchstabe b) gestrichen worden, weil die kirchliche Stiftungsaufsicht Rechtsfolge der organisatorischen Zuordnung zur EKHN und kein konstitutives Merkmal der Kirchlichkeit ist.

In Absatz 3) wird „öffentlich“ gestrichen. Im staatlichen Stiftungsrecht wird teilweise zwischen „privaten“, d. h. privatnützigen Stiftungen und „öffentlichen“ d.h. gemeinnützigen Stiftungen unterschieden. Diese Begrifflichkeit soll hier nicht mehr verwendet werden, weil sie irreführend ist.

3) Zu § 3 Entstehung der Stiftung

In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, weil der Hinweis auf das staatliche Stiftungsrecht überflüssig ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Anerkennung der Kirchenleitung nur auf die Kirchlichkeit bezieht und nicht mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat zu verwechseln ist.

4) Zu § 4 Stiftungssatzung

In Absatz 1 werden die Merkmale genannt, die in der Stiftungssatzung von Bedeutung für die organisatorische Zuordnung sind.

In Absatz 2 wird die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Tätigkeit im Stiftungsvorstand von einer „Muss“-Vorschrift zu einer „Soll“-Regelung geändert. Das bedeutet, dass im Regelfall die Mitglieder des Stiftungsvorstands Kirchenmitglied sind und im Ausnahmefall davon abgesehen werden kann. Diese Regelung entspricht § 2 Einstellungsgesetz der EKHN.

5) Zu § 5 Stiftungsverwaltung

Absatz 4-neu entspricht § 37 KGO.

6) Zu § 6 Vermögenserhalt

§ 6 Abs. 1 Satz 1 – alt – ist abschließend in § 83 b BGB geregelt, so dass für eine eigene Regelung kein Raum mehr ist.

In § 6 wird von der in § 83 c Abs. 3 BGB eröffneten Ausnahmeregelung für den zeitweiligen Zugriff auf das Grundstockvermögen Gebrauch gemacht.

§ 6 Abs. 2 – alt – ist in § 83 b Abs. 4 BGB abschließend geregelt worden.

7) Zu § 10 Vermögenserhalt

Die Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte, die das Grundstockvermögen oder den Stiftungszweck in besonderer Weise berühren, sind Alleinstellungsmerkmal der evangelischen und katholischen kirchlichen Stiftungsgesetze. In den staatlichen Stiftungsgesetzen sind Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgegeben worden, um den Aufsichtsaufwand und Haftungsrisiken für die staatliche Aufsicht zu reduzieren. Da kirchliche Stiftungen der Kirche als kirchliche Lebens- und

Wesensäußerung jedoch näher stehen als weltliche Stiftungen der allgemeinen staatlichen Aufsicht, sollen die Genehmigungsbefugnisse beibehalten werden. Die Genehmigungsbefugnisse werden auf zwei Tatbestände reduziert. Es bleibt bei der Genehmigung von Immobiliengeschäften, weil diese wegen des in der Regel hohen Wertes von besonderer Bedeutung für die langlebige und nachhaltige Vermögensanlage sind. Auch der Abschluss von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen bleibt genehmigungspflichtig, weil diese Verträge in der Regel die Zweckverwirklichung in besonderer Weise berühren.

Absatz 2 wird gestrichen, weil weder die Stifterinnen und Stifter noch die Stiftungsvorstände der Kirchlichen Aufsicht Zuständigkeiten zuweisen dürfen, für die es keine kirchenrechtliche Grundlage gibt.

8) Zu § 11 Beanstandung und § 12 Anordnung und Ersatzvornahme

§§ 11 bis 14 sind Bestandteil der laufenden Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen. §§ 11 und 12 werden redaktionell den Regelungen des HStiftG angepasst. §§ 13 und 14 bleiben unverändert.

9) Zu § 15 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung

Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung sind nunmehr abschließend geregelt in §§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86 a Nr. 1 BGB, d. h. diese Veränderungen sind – vereinfacht ausgedrückt – zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

10) Zu § 16 Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung kann errichtet werden durch

- Privatpersonen, die der rechtsfähigen kirchlichen Einrichtung ein Vermögen für einen von ihnen festgelegten Zweck stiften. Der Stiftungsakt kann durch einen atypischen schuldrechtlichen Vertrag, einen Treuhandvertrag, durch eine Schenkung unter Auflage oder durch testamentarische Verfügung erfolgen.
- Kirchliche Einrichtungen, die Teile ihres Vermögens dauerhaft durch einen Beschluss einem bestimmten kirchlichen oder diakonischen Zweck widmen.

11) Zu § 17 Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

In Absatz 1 wird die Errichtung durch Privatpersonen und kirchliche Träger geregelt. Der geltenden Regelung lag 2005 die Vorstellung zu Grunde, dass es kirchlichen Einrichtungen im Rahmen des Fundraisings gelingen würde, Privatpersonen zur Errichtung von nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen zu motivieren. Aus diesem Grund war die Errichtung von nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen durch die Träger selbst nicht im Blick und nur unzureichend geregelt. Seit 2005 sind nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen jedoch im Wesentlichen durch die Umwidmung von kirchlichen Vermögen sowie durch die Verwendung des Restvermögens aufgelöster diakonischer Einrichtungen errichtet worden. In zahlreichen Fällen wurden

Erbschaften sowie die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken des Kirchenvermögens für die Errichtung kirchengemeindlicher Förderstiftungen verwendet.

In Absatz 2 wird der Begriff des „Erlöschens“ durch die rechtlich zutreffenden Begriffe der Auflösung und Aufhebung ersetzt.

12) Zu § 18 Genehmigung und Anzeige

Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände benötigen für den Beschluss über die Gründung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung eine kirchenaufsichtliche Genehmigung. Die übrigen Träger, d. h. Dachstiftungen, haben die Gründung von nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen anzuzeigen. Diese Regelung hat sich bewährt und ist lediglich redaktionell angepasst worden.

13) Zu § 20-neu Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung

In § 20-neu werden für nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung geregelt. Die Anforderungen entsprechen §§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86 a Nr. 1 BGB, sind zukünftig also für rechtsfähige und nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen identisch.

14) Zu § 21-neu Stiftungsverzeichnis

Aus § 20 wird § 21. Die EKHN führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. Das Verzeichnis soll bis auf weiteres fortgeführt werden.

Am 01.01.2026 soll das Stiftungsregistergesetz (StiftRG) des Bundes in Kraft treten, dass vergleichbar mit dem Vereinsregister ein öffentliches Register mit Publizitätswirkung für alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts sein wird. Ob das StiftRG tatsächlich zum 01.01.2026 in Kraft treten wird und wenn ja, in welcher Form, ist derzeit nicht absehbar. Das Land Hessen führt deshalb gem. § 10 HStiftG sein Stiftungsverzeichnis ebenfalls bis auf weiteres fort.

15) Zu § 22-neu

§ 22 regelt das Inkrafttreten.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Langmaack

## Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, <u>die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind.</u></p>	<p>Maßgeblich ist die organisatorische Zuordnung zur EKHN, nicht der Sitz im Kirchengebiet</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;</li> <li>2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die <ol style="list-style-type: none"> <li>a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder</li> <li>b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder</li> <li>c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriff der kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;</li> <li>2. <u>von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>die organisatorisch der Kirche zugeordnet oder</u></li> <li>b) <u>deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.</u></li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als kirchliche Einrichtung</p>	<p>Die Unterstellung unter die kirchliche Stiftungsaufsicht ist die Rechtsfolge der organisatorischen Zuordnung und kein Tatbestandsmerkmal.</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p>(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.</p>	<p>erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Entstehung der Stiftung</p> <p>(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.</p> <p>(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung der Stiftung</b></p> <p>(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.</p> <p>(3) Die Anerkennung der Stiftung <u>als kirchliche Stiftung</u> ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Stiftungssatzung</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen der Stiftung,</li> <li>2. den Sitz der Stiftung,</li> <li>3. den Zweck der Stiftung,</li> <li>4. das Vermögen der Stiftung,</li> <li>5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und</li> <li>6. die kirchliche Aufsicht.</li> </ol> <p>(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Stiftungssatzung</b></p> <p>(1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,</u></li> <li>2. <u>die kirchliche Aufsicht und</u></li> <li>3. <u>die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.</u></li> </ol> <p>(2) <u>Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören, die</u></p>	<p>Keine Wiederholung des § 81 BGB, lediglich Regelung der zusätzlichen kirchlichen Besonderheiten.</p> <p>Entspricht § 2 Einstellungsgesetz.</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p>Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.</p>	<p><u>Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.</u></p>	
<p>Abschnitt 2 Die Verwaltung der Stiftung</p>	<p>Abschnitt 2 Die Verwaltung der Stiftung</p>	
<p>§ 5 Stiftungsverwaltung</p> <p>(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.</p> <p>(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seine Ehegattin oder Lebenspartnerin, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kindern, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.</p>	<p>§ 5 Stiftungsverwaltung</p> <p>(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.</p> <p>(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(4) <u>Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</u></p>	<p>Entspricht § 37 KGO</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Vermögenserhalt</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin oder des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Vermögenserhalt</p> <p><u>Die Kirchenverwaltung kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Grundsatz des ungeschmälerten Erhalts gemäß § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</u></p>	<p>Der Grundsatz des Vermögenserhalts ist abschließend geregelt in § 83 b BGB. Mit § 6-neu wird § 83 c Abs. 3 BGB umgesetzt. Der Grundsatz der getrennten Vermögensverwaltung ist in § 83 b Abs. 4 BGB geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.</p> <p>(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.</p> <p>(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die</p>	<p style="text-align: center;">Unverändert</p>



Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p>Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p> <p>(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p> <p>(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung der Stiftungsaufsicht</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung der Stiftungsaufsicht</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,</li> <li>2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,</li> <li>3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.</li> </ol> <p>(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Genehmigungsvorbehalte</b></p> <p><u>Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</u></li> <li><u>2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.</u></li> </ol>	<p>Die Zustimmungsvorbehalte werden auf die beiden praktisch wichtigen Zustimmungstatbestände reduziert. Absatz 2 wird gestrichen, weil Stifterinnen und Stifter der Kirchlichen Stiftungsaufsicht keine Aufgaben zuweisen können, die nicht durch kirchliches Recht begründet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> Beanstandung</p> <p>Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und anordnen, dass Maßnahmen aufgrund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beanstandung</b></p> <p>Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse und <u>sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die kirchliches Recht verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Regelungen des HStiftG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> Anordnung und Ersatzvornahme</p> <p>Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anordnung und Ersatzvornahme</b></p> <p><u>Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Regelungen des HStiftG.</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p>geboten sind, kann die Kirchenverwaltung anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.</p>	<p><u>Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die Kirchenverwaltung anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</u> Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Abberufung von Organmitgliedern</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abberufung von Organmitgliedern</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Bestellung von Beauftragten</p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Bestellung von Beauftragten</b></p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>	unverändert

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung. Satzungsänderungen, Zweckänderungen</p> <p>Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p><b>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung</b></p> <p><u>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts.</u> Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.</p>	<p>Geregelt in §§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86 a Nr. 1 BGB, d. h. wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.</p> <p>(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,</li> <li>3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p><b>Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</b></p> <p>(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger <u>gestiftet</u> worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen oder diakonischen Zweck gewidmet worden ist.</p> <p>(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,</li> <li>3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.</li> </ol>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 17 Treuhandvertrag</p> <p>(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.</p> <p>(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <b><u>Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung</u></b></p> <p>(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im <u>Stiftungsgeschäft (Treuhandvertrag mit dem zukünftigen Treuhänder, Schenkung unter Auflage oder Testament)</u> zur <u>Stiftungsgründung</u> den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.</p> <p>(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall der <u>Auflösung oder Aufhebung</u> der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Genehmigung und Anzeige</p> <p>Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <b>Genehmigung und Anzeige</b></p> <p><u>Der Beschluss</u> über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die sonstigen kirchengesetzlichen Genehmigungsbefugnisse bleiben unberührt. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.</p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>Die kirchlichen Träger gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;"><b>Buchführung, Jahresabschluss</b></p> <p>Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung</u></b></p> <p><u>(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.</u></p> <p><u>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich verändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.</u></p> <p><u>(3) Die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.</u></p> <p><u>(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung hat die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen Stiftung zu beschließen, wenn die Voraussetzung des Absatz 4 vorliegt und das zuständige Organ nicht unverzüglich über die Auflösung entscheidet.</u></p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 20 Stiftungsverzeichnis (1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name der Stiftung,</li> <li>2. der Zweck der Stiftung,</li> <li>3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,</li> <li>4. das Jahr der Anerkennung,</li> <li>5. der Sitz der Stiftung sowie</li> <li>6. die Anschrift der Stiftung.</li> </ol> <p>(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Stiftungsverzeichnis</b></p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name der Stiftung,</li> <li>2. der Zweck der Stiftung,</li> <li>3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,</li> <li>4. das Jahr der Anerkennung,</li> <li>5. der Sitz der Stiftung sowie</li> <li>6. die Anschrift der Stiftung.</li> </ol> <p>(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.</p>	<p>Über die Fortführung des unter Bundesverband Deutscher Stiftungen   Register Kirchliche Stiftungen (stiftungsdatenbank.de) zu findende Register kirchlicher Stiftungen muss entschieden werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kirchenverwaltung ein DMS eingeführt hat und</li> <li>- das staatliche Stiftungsregister für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts seine Tätigkeit aufgenommen hat.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Stiftungsgesetz vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) außer Kraft.</u></p>	